

Beurlaubung bei Auslandssemestern und Auslandspraktika in der Ethnologie:

Die striktere Handhabung der Richtlinien für die *Befreiung* von Studiengebühren macht es erforderlich, für Auslandssemester oder Praktika im Ausland im Rahmen des Ethnologie-Studiums **Beurlaubungen** zu beantragen. (Begründung: Auslandssemester und Auslandspraktika werden in den Ordnungen der Ethnologie nur dringend empfohlen, nicht aber obligatorisch vorgeschrieben. Und die Mindestdauer der Praktika – 3 bzw. 4 Wochen – bedeutet, dass diese nicht mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beanspruchen und prinzipiell auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden können.)

Wichtige Hinweise zur Vorgehensweise:

Anträge werden von den einzelnen Studierenden gestellt (Formular online: <http://www.uni-goettingen.de/de/52008.html>) bzw. im "Servicebüro Studienzentrale" (<http://www.uni-goettingen.de/de/19595.html>) am Wilhelmsplatz).

1. Es gibt bestimmte **Fristen**, die auch den *Rückmeldefristen* entsprechen. Für das WS 2012/13 ist das folgender Zeitraum: **1.6. – 31.7.** Im Fall eines Antrags auf Beurlaubung **bitte nicht rückmelden!!**
2. Dem Antrag ist eine „Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm (z.B. Erasmus/Sokrates o.ä.)“ beizulegen; in der Ethnologie wird dies i.d.R. eine **Bestätigung der Gastuniversität** über Annahme des/der Studierenden und Dauer des Studienaufenthalts (bzw. der Vorlesungszeit) sein. Alternativ kann auch das Institut (der Beauftragte für Austauschprogramme) eine solche Bestätigung ausstellen.
3. Wird ein Auslandsaufenthalt geplant, um ein für das Studium förderliches (und anrechenbares) **Praktikum** oder eine andere praktische Tätigkeit zu absolvieren, welche(s) mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, muss auf dem Antragsformular die **Befürwortung des Studiendekans / der Studiendekanin** erfolgen.
4. Wird ein Beurlaubungsantrag gestellt **nach erfolgter Rückmeldung**, muss dem Antrag unbedingt die original **Chipkarte** beigelegt werden, damit die Studienzentrale dort das **Semesterticket** wieder löschen kann, das bei einer Beurlaubung nicht zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass während eines Urlaubssemesters an der Universität Göttingen **keine** Lehrveranstaltungen besucht, Leistungsnachweise erbracht und Prüfungen abgelegt werden dürfen.

Weitere Informationen zur Beurlaubung: <http://www.uni-goettingen.de/de/52008.html>

Stand: Mai 2012

Zusammengestellt von Hans Reithofer und Friederike Bolte, geprüft von Sylke Hamoudi (Sachbearbeiterin für Beurlaubungen)